Nr. 3 13

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben **Karlsruhe, den 29. März** **1965**

Inhalt:

	Seite
Dienstnachrichten	13
Bekanntmachungen:	
Bestellung des Landeswahlausschusses für die Wahlperiode 1965/71	14
Errichtung einer 2. Pfarrstelle an der Thomaskirche in Karlsruhe	14
Errichtung der Jakobuspfarrei in Karlsruhe	14
Errichtung einer 2. Pfarrstelle in Karlsruhe-Waldstadt	15
Erweiterung des Kirchspiels der Kirchengemeinde Triberg	15
Umbenennung von Pfarrgemeinden in Konstanz	15
Allgemeines Evang. Gebetbuch	15
Bezirksjugendpfarrer	15
Innere Mission und Hilfswerk der Evang. Landeskirche in Baden e. V. (Satzung)	15

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen
(auf 6 Jahre):

Dekan Pfarrer Adolf Würthwein, z. Zt. abgeordnet zum Dienst in West-Berlin (Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche), zum Dekan für den Kirchenbezirk Heidelberg mit Wirkung vom 1. 5. 1965.

Berufen
(auf weitere 6 Jahre):

Dekan Pfarrer Otto Braun in Dietlingen zum Dekan für den Kirchenbezirk Pforzheim-Land mit Wirkung vom 16. 4. 1965, Dekan Pfarrer Erich Fuhr in Mosbach (Stiftspfarrei) zum Dekan für den Kirchenbezirk Mosbach mit Wirkung vom 16. 4. 1965.

Berufen auf Grund von Gemeindewahl
(gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Pfarrbesetz.-Gesetz):

Pfarrer Horst Mayer in Neckarbischofsheim (II. Pfarrei) zum Pfarrer der Südpfarrei der Ludwigskirche in Freiburg.

Berufen
(gemäß § 11 Ziffer 2a Pfarrbesetz.-Gesetz):

Pfarrer Rudolf Stählin in Dainbach zum Pfarrer in Aglasterhausen, Vikar Martin Zitt in Gaienhofen zum Pfarrer daselbst.

Berufen
(gemäß § 11 Ziffer 2b Pfarrbesetz.-Gesetz):

Dekan Pfarrer Adolf Würthwein, z. Zt. abgeordnet zum Dienst in West-Berlin (Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche), zum Pfarrer der Ostpfarrei in Heidelberg-Neuenheim.

Berufen
(gemäß § 11 Ziffer 2d Pfarrbesetz.-Gesetz):

Pfarrerin Barbara Eiteneier in Karlsruhe (Westpfarrei der Markuskirche) zur Schülerinnenpfarrerin im Landesjugendpfarramt, Religionslehrer Vikar Dr. theol. Günther Schnurr am Alexander von Humboldt-Gymnasium in Konstanz zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche.

Entschließung des Landeskirchenrats

Berufen
(auf Vorschlag des Landesbischofs):

Dekan Pfarrer Dr. theol. Manfred Wallach in Neckargemünd zum Prälaten des evangelischen Kirchenkreises Nordbaden mit dem Dienstsitz in Mannheim.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Aufgenommen unter die bad. Pfarrkandidaten und auf Antrag beurlaubt:

Kandidat Gottfried Gerner, der im Spätjahr 1964 die 2. theol. Prüfung bestanden hat.

Beauftragt:

Pfarrer Otto Weiß in Bad Ems (Vorsteher des Diakonissenhauses Friedenswarte) mit der Verwal-

tung der Pfarrei Vörstetten bei gleichzeitiger Wiederaufnahme unter die Pfarrer der badischen Landeskirche.

Versetzt:

Vikar Rolf Brauchle in Müllheim als Vikar nach Karlsruhe-Knielingen.

Zugewiesen:

Vikar Hans-Georg Badelt in Heidelberg-Rohrbach (Waldparksiedlung Boxberg) und Heidelberg (Christuskirche) nur dem Pfarramt Heidelberg-Rohrbach als Vikar für die Waldparksiedlung Boxberg.

Ernannt:

Finanzassistent Manfred Rühle beim Evang. Oberkirchenrat zum Finanzsekretär.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Otto Leiser in Mannheim-Käfertal (Unionskirche) auf 1. 6. 1965.

Nach Erreichen der Altersgrenze treten in den Ruhestand:

Religionslehrer Armin Kern in Pforzheim (Handelslehranstalt) auf 1. 4. 1965, Pfarrer Hanns Löw in Karlsruhe (Altstadtpfarrei) auf 1. 7. 1965.

Entlassen auf Antrag
(wegen Übertritts in den Dienst der Evang. Kirchengemeinde Sindelfingen/Württ.):

Finanzinspektor Klaus Rösler beim Evang. Oberkirchenrat.

Entschließung des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten

Ernannt:

Studienrat Pfarrer Klaus Deßecker in Ettlingen (Gymnasium) zum Gymnasialprofessor unter gleichzeitiger Versetzung an das Kepler-Gymnasium in Freiburg.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Dr. theol. August Erckenbrecht, zuletzt in Heidelberg (Lutherpfarrei), am 26. 2. 1965.

Diensterledigungen

Karlsruhe, Jakobuspfarrei, Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt
Pfarrwohnung steht zur Verfügung.

Mannheim-Käfertal, Pfarrei der Unionskirche, Kirchenbezirk Mannheim
Pfarrhaus wird frei.

Neckarbischofsheim, II. Pfarrei, Kirchenbezirk Nekkarbischofsheim
Pfarrwohnung wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die **Bewerbungen** müssen bis **spätestens 22. April** abends schriftlich hier eingegangen sein.

Bekanntmachungen

LB 19. 2. 1965
Az. 11/0 — 736

Bestellung des Landeswahlausschusses für die Wahlperiode 1965/71

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 3 Abs. 1 der kirchlichen Wahlordnung vom 23. 4. 1958 (VBl. S. 36) durch Beschluß vom 17. 12. 1964 und vom 19. 2. 1965 den Landeswahlausschuß für die Wahlperiode 1965/71 wie folgt bestellt:

Prälat Dr. Hans Bornhäuser in Freiburg
Rechtsanwalt Dr. Adolf Hager in Heidelberg
Oberkirchenrat Prof. D. Otto Hof in Karlsruhe
Prakt. Arzt Dr. Hermann Lüdemann-Ravit in Löffingen
Dekan Heinrich Schmidt in Mannheim
Prof. Emil Weber in Heidelberg
Oberkirchenrat Prof. Dr. Günther Wendt in Karlsruhe.

Mit dem Vorsitz ist Oberkirchenrat Prof. Dr. Günther Wendt beauftragt.

OKR. 3. 3. 1965
Az. 10/0 — 4091

Errichtung einer 2. Pfarrstelle an der Thomaskirche in Karlsruhe

An der Thomaskirche in Karlsruhe wird mit Wirkung vom 1. April 1965 durch Teilung der bisherigen Thomaspfarrei eine zweite Pfarrstelle errichtet. Die westlich gelegene (bestehende) Pfarrstelle führt die Bezeichnung „Westpfarrei der Thomaskirche", die östlich gelegene (neue) Pfarrstelle die Bezeichnung „Ostpfarrei der Thomaskirche".

OKR. 4. 3. 1965
Az. 10/0 — 3136

Errichtung einer weiteren Pfarrstelle (Jakobuspfarrei) in Karlsruhe

In Karlsruhe wird mit Wirkung vom 1. April 1965 durch Teilung der bisherigen Petruspfarrei eine weitere Pfarrstelle (Jakobuspfarrei) errichtet.

OKR. 10. 3. 1965
Az. 10/0 — 3137

Errichtung einer 2. Pfarrstelle in Karlsruhe-Waldstadt

In Karlsruhe wird durch Teilung der bisherigen Waldstadtpfarrei mit Wirkung vom 1. April 1965 eine weitere Pfarrstelle (Waldstadtpfarrei-Nord) errichtet. Die südlich gelegene (bestehende) Pfarrstelle führt künftig die Bezeichnung „Waldstadtpfarrei-Süd".

OKR. 12. 3. 1965
Az. 10/0 — 2200

Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Triberg

In das Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Triberg, das z. Zt. die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Triberg, Gremmelsbach, Nußbach und Schonach i. Schw. umfaßt, wird mit staatlicher Genehmigung mit Wirkung vom 1. Januar 1965 die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Schönwald als kirchlicher Nebenort eingegliedert.

OKR. 14. 3. 1965
Az. 10/0 — 1625

Umbenennung von Pfarrgemeinden in Konstanz

Mit Wirkung ab 6. Dezember 1964 führt die Lutherpfarrei I in Konstanz die Bezeichnung „Lutherpfarrei" und die Lutherpfarrei II die Bezeichnung „Ambrosius-Blarer-Pfarrei".

OKR. 17. 3. 1965
Az. 31/3 — 2451

Allgemeines Evang. Gebetbuch

Der Furche-Verlag Hamburg hat ein „Allgemeines Evangelisches Gebetbuch" herausgebracht, eine „Anleitung und Ordnung für das Beten des Einzelnen, der Familie und der Gemeinde mit einer ökumenischen Gebetssammlung". Maßgeblich und entscheidend hat der Rektor unseres Petersstiftes, Pfarrer Frieder Schulz, an diesem Buch mitgearbeitet, außer ihm die Herausgeber Hermann Greifenstein und Dr. Hans Hartog.

Wir machen empfehlend auf dieses evang. Gebetbuch aufmerksam, das in keiner Sakristei, aber auch in keinem Haus fehlen sollte. Die Anschaffung für die Gemeinde kann aus Fondsmitteln erfolgen. Preis 17.80 DM.

Im Vorwort heißt es: „Die Herausgeber hoffen, daß das Allgemeine Evang. Gebetbuch in seiner neuen Gestalt zu einem Gebetbuch der ganzen evangelischen Christenheit deutscher Sprache wird und mithilft, die Gebetskraft der Gemeinden zu stärken und die Herzen vieler zu einem würdigen Lob Gottes zu erwecken."

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die in diesem Buch enthaltene Gebetssammlung auch in Gottesdienst und Bibelstunde benutzt werden kann, dagegen nicht die fremden liturgischen Formulare.

OKR 26. 2. 1965
Az. 41/10 — 1837

Bezirksjugendpfarrer

Pfarrer Konstantin Mudrack in Rinklingen ist zum Bezirksjugendpfarrer für den Kirchenbezirk Bretten ernannt worden.

OKR. 18. 3. 1965
Az. 44/2 — 959

Innere Mission und Hilfswerk der Evang. Landeskirche in Baden e. V.

Der Gesamtverband der Inneren Mission und des Hilfswerks hat durch Beschluß seiner Vertreter-Versammlung vom 7. 10. 1964 seinen Namen in

„Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V."

geändert und seine Satzung neu gefaßt.

Mit Beschluß vom 29. 10. 1964 hat die Landessynode „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Landeskirche in Baden" als das diakonisch-missionarische Werk der Landeskirche anerkannt.

Die Satzung des Werkes wird nachstehend veröffentlicht.

Satzung des diakonisch-missionarischen Werkes „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Landeskirche in Baden"

Vom 7. Oktober 1964

Der Dienst der Inneren Mission und des Hilfswerks ist Lebensäußerung der Kirche; er gewinnt Gestalt im Diakonat der Gemeinde und der Kirche und in den selbständigen diakonisch-missionarischen Einrichtungen und Anstalten, die — ungeachtet ihrer Rechtsform — Bestandteile der Landeskirche sind.

Demgemäß hat die Landessynode den Zusammenschluß aller Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Aufgaben

„Innere Mission und Hilfswerk
der Evangelischen Landeskirche in Baden"

als das diakonisch-missionarische Werk der Landeskirche anerkannt.

Das Werk hat sich folgende Satzung gegeben:

§ 1
(Name, Rechtsform, Sitz)

(1) Das diakonisch-missionarische Werk „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Landeskirche in Baden" ist ein Zusammenschluß der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie der selbständigen diakonisch-missionarischen Einrichtungen und Anstalten im Bereich der Landeskirche. Es hat die Rechtsform eines Vereines, der in das Vereinsregister eingetragen ist.

(2) Das Werk hat seinen Sitz in Karlsruhe.

§ 2
(Aufgaben des Werkes)

(1) Das Werk „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Landeskirche in Baden" hat die Aufgabe, in den Gemeinden zum Dienst christlicher Liebe aufzurufen, den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und sonstigen Trägern diakonisch-missionarischer Arbeit bei der Gestaltung und Durchführung dieses Dienstes zu helfen und sie zu gegenseitiger Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammenzuführen. Es soll Verbindung halten zu anderen kirchlichen Werken und Einrichtungen, die in ihrer Arbeit auch diakonisch-missionarische Verantwortung tragen.

(2) Das Werk vertritt die diakonische Arbeit der Kirche und die Träger dieser Arbeit bei staatlichen und kommunalen Körperschaften und Behörden sowie bei den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3
(Arbeitsweise des Werkes)

Das Werk nimmt seine Aufgaben vornehmlich in folgender Weise wahr:

a) durch Beratung und Information auf Tagungen, in Arbeitsgemeinschaften, durch Rundbriefe, allgemeine Empfehlungen und Bekanntgabe von Richtlinien für die Förderung und Durchführung der diakonisch-missionarischen Aufgaben;
b) durch Beratung der Mitglieder im Einzelfall über Gestaltung, Organisation und Finanzierung der diakonischen Arbeit;
c) als Träger eigener Einrichtungen zur Erfüllung gemeinsamer oder überörtlicher Aufgaben der Mitglieder (z. B. Treuhandstelle, Filmdienst, Beratungsstelle für sozialrechtliche Fragen); neue Arbeitszweige oder die Rechtsträgerschaft für Einrichtungen oder Anstalten übernimmt das Werk nur im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat.

§ 4
(Zugehörigkeit zum Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege, Gemeinnützigkeit)

(1) Das Werk „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Landeskirche in Baden“ ist dem als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Werk „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ angeschlossen.

(2) Das Werk erfüllt unmittelbar und als Körperschaft im Sinne des § 11 Abs. 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke.

(3) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Werkes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung des Werkes keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Werkes.

(4) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Evangelische Landeskirche in Baden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der Diakonie zu verwenden hat.

§ 5
(Mitgliedschaft)

(1) Mitglieder sind die Evangelische Landeskirche in Baden, deren Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, soweit sie es beantragen.

(2) Andere Rechtsträger diakonisch-missionarischer Einrichtungen und Anstalten im Bereich der Landeskirche können die Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag hin unter folgenden Voraussetzungen erwerben:

a) Der Zweck der Einrichtung oder Anstalt muß nach ihrer Satzung oder Stiftungsurkunde die Erfüllung diakonisch-missionarischer Aufgaben im Rahmen der Landeskirche sein; ein Rechtsträger, der zwar nicht im Rahmen der Landeskirche arbeitet, jedoch bestrebt ist, im Sinne evangelischer Diakonie zu wirken, kann ebenfalls als Mitglied aufgenommen werden.
b) Vorstandsmitglieder und leitende Mitarbeiter der Einrichtung und Anstalt haben die kirchliche Eigenart der von ihnen vertretenen Einrichtung oder Anstalt zu wahren.
c) Die Einrichtung oder Anstalt muß nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung die Bedingung für die Anerkennung als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung erfüllen.

(3) Der Vorstand des Werks entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern nach Abs. 2.

(4) Die Mitgliedschaft der in Abs. 2 genannten Mitglieder endet:

a) bei Auflösung des Rechtsträgers,
b) durch Ausschluß, den der Vorstand bei Vorliegen eines triftigen Grundes mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen kann,
c) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes; der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Satzungen und deren Änderungen dem Werk einzureichen.

(6) Die rechtliche und finanzielle Selbständigkeit der Mitglieder wird durch die Zugehörigkeit zum Werk „Innere Mission und Hilfswerk der Evang. Landeskirche in Baden“ nicht beeinträchtigt.

§ 6
(Rechte und Pflichten der Mitglieder)

(1) Die Mitglieder haben Anrecht auf den Dienst des Werkes und das Recht, der Bezeichnung ihrer Einrichtung einen Vermerk hinzuzufügen, aus dem sich ihre Mitgliedschaft im Werk ergibt; über die Mitgliedschaft wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung erteilt.

(2) Um dem Werk die Wahrnehmung der in § 2 Abs. 2 und § 3 Buchstabe b bezeichneten Aufgaben zu ermöglichen, haben die Mitglieder dem Werk Auskünfte über die Durchführung ihrer diakonisch-missionarischen Arbeit zu geben und die Geschäftsführer (oder deren Vertreter) auf Wunsch zu den Sitzungen ihrer Leitungs- oder Aufsichtsorgane einzuladen, ferner den Nachweis geordneter Wirtschafts- und Rechnungsführung zu erbringen. Das Werk kann finanzielle Unterstützung nur dann gewähren oder vermitteln, wenn ihm Einsicht in die Wirtschafts- und Rechnungsführung des zu unterstützenden Mitgliedes gegeben wird.

(3) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, ihre Einrichtungen und Anstalten durch die Treuhandstelle des Werks prüfen zu lassen und alles zu tun, um etwaige Beanstandungen zu beheben; in Ausnahmefällen kann die Einrichtung oder Anstalt auch einen anderen Sachverständigen (Wirtschaftsprüfer) mit der Prüfung beauftragen.

§ 7

(Freundeskreis)

Über den Kreis seiner Mitglieder hinaus gibt das Werk den Freunden seiner Arbeit und der ihm angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten Gelegenheit, durch regelmäßige Beiträge oder Einzelspenden zur Förderung seiner Aufgaben mitzuhelfen. Das Werk gibt an den Freundeskreis in angemessenen Zeitabständen Mitteilungen über die diakonisch-missionarische Arbeit heraus.

§ 8

(Organe)

Die Organe des Werkes sind der Vorstand und die Vertreter-Versammlung.

§ 9

(Vorstand)

(1) Der Vorstand besteht aus

a) 12 Mitgliedern, die die Vertreter-Versammlung auf die Dauer von 6 Jahren wählt; unter diesen sollen sich 3 Bezirksvertreter für Diakonie, 2 Leiter von Gemeindediensten und 7 Vertreter der in § 5 Abs. 2 genannten Mitglieder befinden; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so tritt sein Stellvertreter für die Dauer der laufenden Amtszeit als Ersatzmann in den Vorstand;

b) 2 Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrats, die dieser aus seiner Mitte benennt;

c) den Geschäftsführern des Werks.

(2) Der Vorstand ist befugt, sich durch Zuwahl um 1 bis 3 in der diakonischen Arbeit erfahrene Persönlichkeiten zu erweitern.

(3) Der Vorstand wählt nach jeder Neuwahl der in Abs. 1 Buchstabe a genannten Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

§ 10

(Aufgaben des Vorstandes)

(1) Der Vorstand sorgt dafür, daß die Arbeit des Werkes nach der Satzung und den Beschlüssen der Vertreter-Versammlung durchgeführt wird.

(2) Der Vorstand hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Werkes zu beschließen, soweit nicht die Vertreter-Versammlung zuständig ist. Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben:

a) den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu wählen;

b) die Vertreter-Versammlung einzuberufen und deren Tagesordnung zu bestimmen;

c) die Arbeit der Geschäftsführer sowie die Wirtschafts- und Rechnungsführung des Werks zu überwachen;

d) über grundsätzliche Empfehlungen an die Mitglieder zu beschließen;

e) über die Übernahme neuer Arbeitszweige oder der Rechtsträgerschaft von Einrichtungen oder Anstalten zu beschließen;

f) den Geschäftsbericht an die Vertreter-Versammlung zu erstatten;

g) den Haushaltsplan für das Werk aufzustellen und der Vertreter-Versammlung zur Genehmigung vorzulegen;

h) den Stellenplan für das Werk festzusetzen sowie über die Anstellung von Geschäftsführern und die Anstellung und Einstufung von Mitarbeitern, deren Vergütung die Gruppe BAT V übersteigt, zu beschließen;

i) über das Ergebnis der Sammlungen für Innere Mission und Hilfswerk und deren Verteilung zu beschließen;

k) über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern zu beschließen.

§ 11

(Sitzungen des Vorstandes)

(1) Der Vorstand tritt auf Einladung seines Vorsitzenden jährlich mindestens dreimal zu einer Sitzung zusammen; dabei wird ihm von dem Vorsitzenden und den Geschäftsführern über alle wichtigen Fragen Bericht erstattet.

(2) Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn 3 seiner Mitglieder oder der Evangelische Oberkirchenrat es beantragen.

§ 12

(Vertreter-Versammlung)

Die Vertreter-Versammlung besteht aus:

a) den Bezirksvertretern für Diakonie als den Vertretern der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke;

b) der gleichen Anzahl (wie zu a) von Vertretern der in § 5 Abs. 2 genannten Mitglieder, die von diesen auf die Dauer von 6 Jahren nach einer Wahlordnung gewählt werden, die die Vertreter-Versammlung erläßt;

c) den Mitgliedern des Vorstandes, soweit sie nicht bereits nach Buchstabe a oder b der Vertreter-Versammlung angehören.

§ 13

(Aufgaben der Vertreter-Versammlung)

Die Vertreter-Versammlung hat folgende Aufgaben:

a) Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 9 Abs. 1 Buchstabe a.

b) Sie erläßt die Wahlordnung nach § 12 Buchstabe b der Satzung.

c) Sie nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen.

d) Sie beschließt über die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes und der Jahresrechnung sowie über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführer.

e) Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

f) Sie berät und beschließt über die Anträge, die vom Vorstand oder aus ihrer Mitte eingebracht werden. Anträge an die Vertreter-Versammlung sind mindestens 8 Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden des Vorstands einzureichen und sollen den Vertretern tunlichst vor der Sitzung mitgeteilt werden. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder nicht mitgeteilt sind, dürfen nur dann behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden ist.

§ 14

(Tagungen der Vertreter-Versammlung)

(1) Die Vertreter-Versammlung wird jährlich einmal zu einer ordentlichen Tagung einberufen. Sie ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder ein Drittel ihrer Mitglieder es beantragt.

(2) Der Vorstand lädt die Vertreter-Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Tagung ein.

(3) Die Tagung der Vertreter-Versammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter geleitet.

(4) An der Tagung der Vertreter-Versammlung können Vertreter aller Mitglieder des Werkes und die bei ihnen hauptberuflich und nebenberuflich tätigen Mitarbeiter mit beratender Stimme teilnehmen, soweit nicht die Vertreter-Versammlung oder der Vorstand eine geschlossene Sitzung beschließt.

(5) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats dürfen, auch soweit sie nicht Mitglieder des Vorstandes sind, an allen Tagungen der Vertreter-Versammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 15

(Form der Beschlußfassung)

(1) Die Beschlüsse der Organe des Werkes werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der nach ordnungsmäßiger Ladung erschienenen Mitglieder gefaßt; zur Beschlußfassung des Vorstandes ist jedoch die Anwesenheit von mindestens 7 Vorstandsmitgliedern notwendig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Vertreter-Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 16

(Geschäftsführer)

(1) Mit der Erledigung der laufenden Geschäfte des Werkes werden Geschäftsführer beauftragt. Die Geschäftsführer sind bei ihrer Arbeit an die Satzung sowie an die Beschlüsse des Vorstandes und der Vertreter-Versammlung gebunden. Die Zusammenarbeit der Geschäftsführer wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand erläßt.

(2) Ein Geschäftsführer wird zum Hauptgeschäftsführer bestellt; als solcher hat er insbesondere folgende Aufgaben:

a) Er leitet die Verwaltung des Werkes.

b) Er stellt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die notwendigen haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeiter nach Maßgabe des Stellenplanes und, soweit nach der Satzung erforderlich, nach besonderem Beschluß des Vorstandes ein.

c) Er ist dafür verantwortlich, daß der Evangelische Oberkirchenrat laufend über wichtige Vorgänge auf dem diakonisch-missionarischen Gebiet unterrichtet und ihm regelmäßig über die diakonisch-missionarische Arbeit im Bereich der Landeskirche Bericht erstattet wird.

(3) Der Hauptgeschäftsführer soll ein Pfarrer sein; er wird von der Landeskirche im Einvernehmen mit dem Vorstand des Werkes berufen.

(4) Die Bestellung weiterer Geschäftsführer bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats; sollen auch hierzu Pfarrer bestellt werden, so beantragt der Vorstand deren Berufung beim Evangelischen Oberkirchenrat.

(5) Pfarrer, die zu Geschäftsführern bestellt worden sind, führen die Dienstbezeichnung „Landespfarrer der Inneren Mission".

§ 17

(Finanzierung)

(1) Das Werk erhält die zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben nötigen Geldmittel aus Sammlungen und Spenden, aus Beiträgen des Freundeskreises, aus den Erträgen des eigenen Vermögens sowie durch Zuschüsse der Landeskirche und aus Zuwendungen öffentlicher Stellen.

(2) Die Mitglieder können durch Beschluß der Vertreter-Versammlung zu Beiträgen herangezogen werden.

§ 18

(Haushalts- und Rechnungswesen)

(1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand stellt jährlich vor Beginn des Rechnungsjahres einen Haushaltsplan auf, der der Vertreter-Versammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

(3) Die Jahresrechnung ist unverzüglich nach Ablauf des Rechnungsjahres von den Geschäftsführern aufzustellen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Sie ist von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder einer anderen geeigneten Prüfungsstelle zu prüfen. Der Prüfungsbericht wird dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegt.

(4) Das Prüfungsergebnis ist der Vertreter-Versammlung bekanntzugeben.

§ 19

(Änderung der Satzung, Auflösung)

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Werkes bedürfen einer übereinstimmenden Beschlußfassung von Vorstand und Vertreter-Versammlung, jeweils mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sowie der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

§ 20

(Vorläufige Wahlordnung)

Für die erstmalige Wahl der in § 12 Buchstaben b genannten Mitglieder der Vertreter-Versammlung erläßt der Vorstand eine vorläufige Wahlordnung.

§ 21

(Schlußbestimmung)

Vorstehende Satzung tritt an die Stelle der unter dem 21. Oktober 1954 neu gefaßten und mit Beschluß vom 8. Juli 1957 und 13. Juli 1961 geänderten Satzung.

Vorstehende Satzung wurde vom Amtsgericht — Registergericht — Karlsruhe am 16. Februar 1965 in das Vereinsregister Band XIII Nr. 62 eingetragen.

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat: Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr und 15.30 — 17 Uhr

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe, Blumenstraße 1, Telefon 2 59 61.
Erscheint nach Bedarf. An kirchliche Dienststellen der Landeskirche unentgeltliche Lieferung.
Druck: Engelhardt & Bauer, Karlsruhe.